

GVV KLEINER ODENWALD

GEMARKUNG NEUNKIRCHEN

**BETREFF ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
ZUM BEBAUUNGSPLAN „HUMMELWIESE“**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
vom 23.12.2024 bis 31.01.2025**

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	22.01.2025	<p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz, Sachgebiet Abwasserbe seitigung sowie Sachgebiet Oberirdische Gewässer • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Forst • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	22.01.2025	<p>1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Absatz 1 BauGB. Er wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geändert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>2. Wir bitten auf dem zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans noch eine Planzeichenerklärung abzudrucken.</p>	Der Anregung wurde gefolgt, und die Zeichenerklärung ergänzt.
			<p>3. Umweltprüfung – Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten. Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde ein entsprechend ausgearbeiteter Umweltbericht vorgelegt, der die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB grundsätzlich beachtet. Es handelt sich dabei um den Umweltbericht wie er in dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren „Hummelwiese“ der Gemeinde Neunkirchen vorgesehen ist. Der daraus ersichtliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung stimmt mit den allgemeinen Anforderungen überein und ist insoweit detaillierter als für das FNP-Verfahren unbedingt</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>erforderlich wäre. Gegen diesen Rückgriff auf den Umweltbericht aus dem Bebauungsplanverfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.
			<p>Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bekanntmachung beachtet.
			<p>4. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird unter der Nr. 8.3 der Klimaschutz zwar angesprochen; wir würden es jedoch begrüßen, wenn darin kurz auf die zum Bebauungsplan der Gemeinde Neunkirchen eingebrachten Überlegungen hingewiesen würde (u. a. die Zulässigkeit der Solaranwendung, der Ausschluss von Schottergärten, die Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses sowie der geplante Anschluss an das vorgesehene Nahwärmenetz der Gemeinde Neunkirchen).</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts enthält in Nr. 4 einen ergänzenden Abschnitt zum Klimaschutz aus umweltpolitischer Sicht.</p> <p>Darüber hinaus werden aufgrund der Größe und Ausprägung des Bebauungsplangebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen diesbezüglich erwartet, sodass zum Verfahren keine weitergehenden Bedenken geltend gemacht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitergehenden Bedenken geltend gemacht werden.</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	22.01.2025	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>ArtenSchutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Das ArtenSchutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kleiner Odenwald. Nach zu beachtender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren an sich eine angepasste artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die zumindest eine diesbezügliche Beurteilung zulässt (z.B. in Form einer Relevanz- oder Vorprüfung).</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>In den aktuellen Verfahrensunterlagen findet sich dazu zwar kein separater Fachbeitrag ArtenSchutz. In Nr. 8.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung ist jedoch eine zusammenfassende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange enthalten. Auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans wurde uns bereits ein vom Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner +</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Simon Ingenieure, mit Datum vom 07.11.2023 aktualisierter Fachbeitrag Artenschutz vorgelegt. Wir konnten dazu im Bebauungsplanverfahren feststellen, dass die Ergebnisse der bisherigen Artenschutzprüfung von uns mitgetragen werden können und daher zu den Artenschutzbefangen keine grundlegenden Bedenken zu erheben sind.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundlegenden Bedenken zu erheben sind.
			<p>Die durchgeführte Artenschutzprüfung wird auch im Entwurf des Umweltberichts angesprochen, sodass diese dem Grunde nach auf die FNP-Änderung übertragen werden kann. Wir bitten jedoch, die betreffenden Prüfschritte und Ergebnisse im Umweltbericht noch etwas zu erläutern bzw. zumindest in zusammenfassender Form zu ergänzen.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zusammenfassende Darlegung, dass der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist, wird als ausreichend angesehen.
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Für dieses FNP-Änderungsverfahren werden nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen- oder Befreiungen erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung nähere Ausführungen insbesondere in Nrn. 3 und 9 des Umweltbericht-Entwurfs. Diese beruhen auf dem zum parallel geführten Bebauungsplan erstellten Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung. Darin wird ein Kompensationsdefizit ermittelt, das über die Zuordnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Neunkirchen ausgeglichen werden soll. (Die Maßnahme ist im weiteren Verfahren noch auszuwählen und bis zur Offenlage zu ergänzen.) Dem GOB samt Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz kann aus naturschutzfachlicher Sicht insoweit grundsätzlich schon zugestimmt werden, sodass auch die bisherigen Ergebnisse für das FNP-Änderungsverfahren herangezogen werden können. Insoweit wird für das vorliegende FNP-Änderungsverfahren aus unserer Sicht bereits ausreichend deutlich gemacht, dass der später entstehende Kompensationsbedarf auf der Bebauungsplan-Ebene zu bewältigen sein wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>b) <i>Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Zum derzeitigen Kenntnis- bzw. Planungsstand zeichnet sich bereits ab, dass zur vorgesehenen FNP-Änderung von naturschutzrechtlicher Seite aller Voraussicht nach keine erheblichen Bedenken verbleiben werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	22.01.2025	<p><u>Altlasten</u> Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbecken keine Altlasten bzw. altastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.</p> <p>Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>	<p>Die Hinweise zu Altlasten betreffen nicht das FNP-Verfahren, sondern die Ausführungsplanung. Entsprechende Hinweise befinden sich im nachgelagerten Bebauungsplan.</p>
			<p>Bodenschutz</p> <p>Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).</p> <p>Werden bei Vorhaben auf Flächengrößen von mehr als 0,5 Hektar eingegriffen, ist für das Vorhaben die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) sowie grundsätzlich auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen.</p> <p>Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzugeben. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist der humose Oberboden (soweit der Boden keine Schadstoffe enthält) getrennt auszubauen und gemäß § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 202 Bundesbaugesetz schonend zu behandeln.</p> <p>Wird der humose Oberboden zwischengelagert, sind hierzu Lager vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen, insbesondere die biologische Aktivität, gewährleisten (z. B. Miete: Schütt Höhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,50 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,50 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).</p> <p>Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.</p> <p>Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind - entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben - einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz betreffen nicht das FNP-Verfahren, sondern die Ausführungsplanung. Entsprechende Hinweise befinden sich im nachgelagerten Bebauungsplan.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	22.01.2025	Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Das Plangebiet ist agrarstrukturell von untergeordneter Bedeutung. Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden. Ein Ausgleich durch bestehende Ökokontomaßnahmen ist vorzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt über bereits umgesetzte Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde.
	Landratsamt NOK Kreisentwicklung		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	16.01.2025	Als Regionalverband bedanken wir uns für die Beteiligung und möchten Ihnen mitteilen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben werden. Mit der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbauplätzen am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Neunkirchen zur Deckung des örtlichen Bedarfs geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,9 ha und liegt mit Blick auf die Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar innerhalb bestehender Siedlungsflächen bzw. „sonstiger landwirtschaftlicher Gebiete und sonstiger Flächen“. Regionalplanerische Restriktionen liegen somit nicht vor. Weitere Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	18.12.2025	Vorliegend sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnentwicklung am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Neunkirchen geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,9 ha, die im gültigen Flächennutzungsplan bislang als Landwirtschaftsfläche dargestellt ist und zukünftig als Wohnbaufläche (0,36 ha) sowie als Grünfläche (0,51 ha) dargestellt werden soll. Es handelt sich um eine bislang unbebaute Wiesenfläche, angrenzend an Bestandsbebauung. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche bzw. als restriktionsfreie Fläche (sonstiges landwirtschaftliches Gebiet bzw. sonstige Fläche) dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit der Planung soll bestehender örtlicher Wohnbauflächenbedarf befriedigt werden. Nachdem im Rahmen der vorliegenden Planung lediglich ca. 0,36 ha Wohnbaufläche neu dargestellt werden sollen und es sich bei der Fläche um einen Teil einer Außenbereichsinsel im Innenbereich handelt, wird die Planung auch mit Blick auf den Wohnflächenbedarf mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	16.12.2024	Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Wir verweisen auf unsere entsprechende Stellungnahme im nachgeordneten BPL-Verfahren vom 09.12.2024 bzw. bereits vom 30.05.2022. Hinweise zu den Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wurden bereits in die Planungsunterlagen des Bebauungsplans übernommen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.01.2025	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p><u>1.1 Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>1.2 Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>1.3 Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Boden-funktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1:50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Angewandte Geologie	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
			<u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hummelwiese“ hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 22-02291 vom 15.06.2022 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:	Wird zur Kenntnis genommen.
			„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattsandstein-Formation. Diese werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattsandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>2.2 Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Auf die Lage des Änderungsbereichs innerhalb der Schutzzone III des mit RVO vom 05.08.1991 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“ (LUBW-Nr. 225.222) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit der Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	
			2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	09.01.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	13.12.2024	Gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des FNP zum BBP Hummelwiese in Neunkirchen bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	09.01.2025	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. > <u>Stellungnahme des Portfolio- & Stakeholdermanagements Kabel- & Freileitungen Hochspannung Sparte 110-kV-Netz (NETZ TILM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Portfolio- & Stakeholdermanagement bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	
		>	<p><u>Stellungnahme der Netzregion Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TNT)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	27.01.2025	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Eberbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Wasserversorgungsgruppe Mühlbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	31.01.2025	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan "Hummelwiese" keine Bedenken vorzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	
16.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	LNV Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.	24.12.2025	<p>a) Allgemeine Informationen</p> <p>Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen.</p> <p>Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet.</p> <p>Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung.</p> <p>Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz und Landschaftspflege • Nachhaltige Regionalentwicklung • Erholung und nachhaltiger Tourismus • Bildung für nachhaltige Entwicklung <p>Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen.</p>	Die allgemeinen Informationen werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.</p>	
			<p>b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete Zur Sicherung der Zukunfts- und Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft sind eine Energie- und Landnutzungswende zentrale Handlungsfelder, die gemeinsam mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt umgesetzt werden müssen. Diese unterstützt der Naturpark Neckartal-Odenwald aktiv mit verschiedenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten. Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der "Nationalen Naturlandschaften" zusammengeschlossen, welches 16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparke und zwei Wildnisgebiete umfasst. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN e. V.) und Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL e. V.). Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkämmern einziger Natur, Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen. Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Mit Blick auf diese großen Transformationsprozesse haben die beiden Verbände ein Positionspapier erarbeitet, dessen zentrale Forderungen sich nachfolgend finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sollte sich möglichst auf Flächen konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden. • Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden und die einzelnen Schutzgebietskategorien sind entsprechend ihrer Aufgaben und Ziele differenziert zu betrachten. • Bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen sollten vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden. • Zonierungen in den Nationalen Naturlandschaften, z. B. in den Schutzgebietsverordnungen oder bei Naturparken, auch in den Naturparkplänen, sind zu berücksichtigen. • Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den planerischen Prozessen unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern. 	<p>Die allgemeinen Hinweise zu erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die Wohnbauflächenausweitung im Flächennutzungsplan.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Wertschöpfung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen. Auch Kompensationsmittel im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten der jeweiligen Region zugutekommen.</p> <p style="text-align: center;">•</p> <p>c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden. Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/ Wegemarkierung mit Vorlauf planen können.</p>	
21.	Stadt Eberbach	22.01.2025	Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich. Die entsprechende Beschlussvorlage haben wir diesem Schreiben beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22.	Gemeinde Binau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Neckargerach	16.12.2024	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
24.	Gemeinde Obrigheim	17.12.2024	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände vor. Wir halten eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren für nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
25.	Gemeinde Schönbrunn	07.01.2025	Auch hier keine Bedenken seitens der Gemeinde Schönbrunn.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Neckarzimmern	17.12.2024	Zum Verfahren bringt die Gemeinde Neckarzimmern keine Bedenken oder Anregungen vor. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
27.	Gemeinde Zwingenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Gemeinde Aglasterhausen	15.01.2025	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.